

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 4233-05

Stuttgart, 30.09.2022

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 13.07.2022
Betreff Wohnungen für Asylbewerber (oder anderweitig Bleibeberechtigte)

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) handelt es sich bei der Aufnahme von geflüchteten Personen i. S. d. § 7 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um eine der Landeshauptstadt Stuttgart als unterer Verwaltungsbehörde und damit als Pflichtaufgabe nach Weisung zugewiesene Aufgabe. Die notwendige Unterbringung von Geflüchteten erfolgt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung gem. § 8 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, welche von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Lage und Beschaffenheit der Unterkünfte sollen geeignet sein, den Geflüchteten die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Zudem muss auf Grundlage des § 12 FlüAG eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit gewährleistet werden. Diese wird durch das Einbeziehen von ehrenamtlich Engagierten in Stuttgart unterstützt.

Mit dem sogenannten Stuttgarter Weg erfolgt lediglich die Ausgestaltung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Rahmenbedingungen bei der Unterbringung von Geflüchteten auf kommunaler Ebene. Die private Wohnungssuche der Geflüchteten wird im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit durch die Träger unterstützt. Darüber hinaus leisten auch ehrenamtlich Engagierte Hilfestellung bei der Wohnungssuche.

### **1. Wie viele Wohnungen wurden an Asylbewerber (oder anderweitig Bleibeberechtigte) seit 2010 insgesamt von der Stadt vermittelt?**

Seit 01.01.2010 bis 31.12.2021 konnten 9.557 Personen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ein dauerhaftes Mietverhältnis eingehen. Hierbei wurden die Geflüchteten durch Sozialamt, Liegenschaftsamt, Amt für Stadtplanung und Wohnen, SWSG,

Trägern der Flüchtlingshilfe, ehrenamtlich Engagierten und vielen privaten Wohnungsbesitzern unterstützt. Eine Vermittlung von Wohnraum im klassischen Sinn hat nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund erfolgte mit dem 41. Bericht über Geflüchtete eine entsprechende Anpassung der Berichterstattung

## **2. Wie viele Wohnungen der SWSG betraf das?**

Siehe Antwort zu 3.

## **3. Welche Größe hatten die Wohnungen?**

Seitens der Verwaltung erfolgt keine statistische Erhebung über die Art, die Ausstattungsmerkmale bzw. die jeweiligen Vermieter der angemieteten Wohnungen. Es werden privatrechtliche Mietverhältnisse zwischen den Mietern (Geflüchtete) und den Vermietern (Baugenossenschaften, Privatvermieter) geschlossen. Die jährliche Datenerhebung über die Anzahl der Geflüchteten, die privaten Wohnraum gefunden haben, erfolgt durch die Träger der Flüchtlingshilfe.

Die SWSG handelt in ihrem Vermietungsprozess grundsätzlich nach dem Gleichbehandlungsprinzip und räumt Geflüchteten entsprechend keine Bevorrechtigung bei der Wohnraumversorgung gegenüber anderen Wohnungssuchenden ein.

## **4. Nach welchen Auswahlkriterien wurden die Wohnungen an den o. g. Personenkreis vermittelt?**

Wie bereits bei Frage 1 erläutert, erfolgte keine klassische Vermittlung von Wohnraum, sondern eine Unterstützung beim Erlangen von Privatwohnraum. Hierzu zählt z. B. die Unterstützung beim Beantragen eines Wohnberechtigungsscheins, bei der Wohnungsbesichtigung oder beim Abschluss eines Mietvertrags. Ein Großteil der Unterstützungsleistung erfolgt durch die Träger der Flüchtlingshilfe im Rahmen des Betreuungsauftrags in den Flüchtlingsunterkünften und durch das ehrenamtliche Engagement.

## **5. Wurden Sozialleistungsempfänger (ohne Asylantrag) bei der Wohnungsvergabe im gleichen Maße berücksichtigt?**

Hierzu liegen der Verwaltung keine statistischen Daten vor.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>